

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT OH.2009.00008 vom 16. Dezember 2010

ZH Sozialversicherungsgericht, 2010-12-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_OH.2009.00008

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT OH.2009.00008 du 16 décembre 2010

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT OH.2009.00008 del 16 dicembre 2010

Erwägungen

E. 3

3.1. Das Bundesgericht bejaht in seiner neueren Rechtsprechung einen Genugtuungsanspruch von Angehörigen beziehungsweise Ehegatten und Nachkommen, deren Partner beziehungsweise Elternteil durch eine unerlaubte Handlung (oder eine Vertragsverletzung) schwer invalid geworden sind, soweit diese dadurch in ihren persönlichen Verhältnissen gleich schwer oder schwerer betroffen sind, als sie es im Falle der Tötung der verletzten Person gewesen wären (Rey, Ausservertragliches Haftpflichtrecht, 3. Aufl., Zürich 2003, S. 105 Rz. 471 mit Hinweisen).

Die Genugtuung an Angehörige von Schwerstverletzten wird von Hiltl/Ducksch/Guerrero an folgende Voraussetzungen geknüpft (Hiltl/Ducksch/Guerrero, Die Genugtuung, eine tabellarische Übersicht über Gerichtsentscheide aus den Jahren 1990-2005, 3. Aufl., Zürich 2005, I/92 Ziff. 8.9):

- Schwerste Invalidität oder extrem entstellende, abstossende Verunstaltungen des unmittelbar Verletzten oder Zerstörung der Kommunikationsfähigkeit zum Angehörigen;
- Gemeinsamer Haushalt. Nachweislich dauerhafte oder enge Beziehung des Angehörigen zum Direktgeschädigten;
- Spärbare durch das Erfordernis von Pflege, steter Rücksichtnahme (erzwungene) Veränderung der gewohnten Lebensweise des Angehörigen (er muss gleich schwer oder schwerer betroffen sein, als im Fall des Verlustes eines Angehörigen);
- Keine Genugtuung an den Angehörigen, wenn der Direktgeschädigte künftig in einem Heim versorgt wird und beziehungsweise wenn sich der Angehörige vom Verletzten trennt, es sei denn, die dauernde Pflege übersteige nachweislich die Kräfte des Angehörigen auf Dauer.

3.2. Die Rechtsprechung bejahte namentlich in folgenden Fällen einen Genugtuungsanspruch von Angehörigen eines Schwerstverletzten:

In BGE 112 II 220 wurde dem Ehemann der auf dem Fussgängerstreifen von einem Motorradfahrer angefahrenen und schwer verletzten Ehefrau eine Genugtuung von Fr. 40'000.-- zugesprochen. Folge der erlittenen Verletzung war namentlich die völlige Erblindung sowie ein Zustand tiefer Bewusstlosigkeit der Ehefrau. Das Bundesgericht wurdigte, dass die Eheleute im Zeitpunkt des Unfalls 24 Jahre verheiratet gewesen waren und der Unfall die bisherigen Lebensverhältnisse des Klägers und Ehegatten geradezu umgestürzt und die eheliche Gemeinschaft weitgehend

(HÄ¼tte/Ducksch/Guerrero, a.a.O, I/89 Fussnote 283). In dem von der BeschwerdefÄ¼hrerin angefÄ¼hrten Entscheid BGE 122 III 5 (Urk. 1 S. 8 Ziff. 3.4 oben) wurde der Ehefrau des infolge Schussabgabe irreparabel querschnittgelÄ¼hmten Ehemannes eine Genugtuung von Fr. 30'000.-- zugesprochen. In dem Urteil Ä¼sserte sich das Bundesgericht indes zur Frage der VerjÄ¼hrung, wÄ¼hrend dem Entscheid keine weiteren Angaben zur PflegebedÄ¼rftigkeit des Ehemannes zu entnehmen sind.

Die BeschwerdefÄ¼hrerin verrichtet gemÄ¼ss eigenen Angaben an einem Tag pro Woche sowie regelmÄ¼ssig am Sonntag in der Wohnung des Sohnes Hausarbeiten, die dieser nicht selber Ä¼bernehmen kann, und begleitet diesen rund einmal pro Monat bei grÄ¼sseren Vorhaben und Anschaffungen (Urk. 8/8 S. 3 Ziff. 3). Daraus geht hervor, dass sie vor allem Reinigungsarbeiten und gelegentlich Besorgungen tÄ¼tigt, indes keine eigentlichen Pflege- oder Betreuungsleistungen erbringt. Ihr Sohn ist weder im Zusammenhang mit seinen GrundbedÄ¼rfnissen wie KÄ¼rperpflege, An- und Auskleiden, Nahrungsaufnahme, MobilitÄ¼t noch bei alltÄ¼glichen Verrichtungen wie kleinere EinkÄ¼ufe tÄ¼tigen oder waschen auf fremde Hilfe angewiesen (vgl. Urk. 8/8 S. 4 Ziff. 4). Dies zeigt sich nicht zuletzt darin, dass er in der eigenen Wohnung weitgehend alleine lebt, da dessen Ehefrau nach den Angaben der BeschwerdefÄ¼hrerin nur einmal pro Woche bei ihrem Sohn Ä¼bernachte (Urk. 8/8 S. 2 Ziff. 2).

Trotz des geltend gemachten zeitlichen Aufwandes hat die pensionierte BeschwerdefÄ¼hrerin den Grossteil ihrer Zeit zur freien VerfÄ¼gung. Mit dem Beschwerdegegner ist sodann festzuhalten, dass der Nutzen des Sohnes nicht als bedeutsam kleiner erachtet werden kÄ¼nnte, wenn eine andere Person die bisher von der BeschwerdefÄ¼hrerin Ä¼bernommenen Aufgaben wenigstens teilweise erledigen wÄ¼rde (vgl. Urk. 2 S. 5 f. Ziff. 3.5.2). Anzumerken bleibt auch, dass unter dem von der BeschwerdefÄ¼hrerin geltend gemachten Aufwand auch die normale Pflege der Beziehung zwischen Mutter und Sohn fÄ¼hrt, die etwa in Form von gemeinsamen Essen in der Stadt oder Telefonaten unter der Woche stattfindet (Urk. 8/8 S. 3 Ziff. 3 und S. 5 Ziff. 6) und nicht als die Lebensgestaltung einschrÄ¼nkende Folge einer Straftat zu qualifizieren ist.

Auch wenn anzuerkennen ist, dass die Straftat Auswirkungen auf das Leben der emotional dadurch betroffenen und leidgeprÄ¼ften BeschwerdefÄ¼hrerin hat, so kann angesichts des Gesagten ihre Lebenssituation nicht mit der Beanspruchung AngehÄ¼riger verglichen werden, die dadurch womÄ¼glich gleich schwer oder sogar schwerer betroffen sind als im Fall des Todes des direkten Opfers. Es liegt keine derartige EinschrÄ¼nkung der freien Lebensgestaltung vor, dass eine PersÄ¼nlichkeitsverletzung zu bejahen wÄ¼re.

3.5. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass es vorliegend am Erfordernis der spÄ¼rbaren durch das Erfordernis von Pflege und steter RÄ¼cksichtnahme erzwungenen VerÄ¼nderung der gewohnten Lebensweise der Mutter fehlt, so dass kein Anspruch der BeschwerdefÄ¼hrerin auf Genugtuung besteht. Die angefochtene VerfÄ¼gung des Beschwerdegegners vom 25. Februar 2009 erweist sich demzufolge als rechtens, was zur Abweisung der Beschwerde fÄ¼hrt.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Das Verfahren ist kostenlos.
3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Peter Fertig

- Direktion der Justiz des Kantons Zürich

- Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement, Bundesamt für Justiz

4. Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.